

§ 28b GrStG 1955

GrStG 1955 - Grundsteuergesetz 1955

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.07.2024

1. (1)Das Recht, die Grundsteuer festzusetzen, unterliegt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen der Verjährung.
2. (2)Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre, im Falle der Hinterziehung zehn Jahre.
3. (3)Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabeanpruch entstanden ist.
4. (4)Die Verjährung wird durch jede zur Geltendmachung des Abgabeanpruches oder zur Feststellung des Abgabepflichtigen von der Abgabenbehörde oder dem für die Festsetzung des Meßbetrages zuständigen Finanzamt unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung unterbrochen. Mit Ablauf des Jahres, in welchem die Unterbrechung eingetreten ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.
5. (5)Die Verjährung ist gehemmt,
 1. a)solange die Geltendmachung des Anspruches innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht möglich ist;
 2. b)solange die Entscheidung über eine Berufung gegen den Einheitswert- bzw. Grundsteuermeßbescheid oder Grundsteuerbescheid ausgesetzt ist.
6. (6)Das Recht auf Festsetzung der Grundsteuer verjährt spätestens dann, wenn seit der Entstehung des Abgabeanpruches (§ 28 a) fünfzehn Jahre verstrichen sind.

In Kraft seit 30.12.1987 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at